

Satzung des Stader Anglervereins

§ 1 Sitz und Name des Vereins

- 1) Der Stader Anglerverein e. V. (SAV) ist eine Vereinigung von Anglerinnen und Anglern auf der Grundlage des § 54 (1) des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBL., S. 81).
- 2) ¹Der Verein hat seinen Sitz in Stade. ²Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt unter der Nummer 100005 eingetragen.
- 3) Der Verein führt den Namen Stader Anglerverein e. V.

§ 2 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) ¹Er ist parteipolitisch und in religiösen Dingen neutral und selbstlos tätig. ²Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) ¹Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins. ³Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Pflege und Förderung der Angelfischerei und die Belange des Naturschutzes, besonders der Schutz und die Erhaltung eines artenreichen Fischbestandes.
- 2) Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
 - a) die Förderung und Ausübung des waidgerechten Fischfangs,
 - b) die Förderung des Natur- und Tierschutzes sowie des Gewässer- und Umweltschutzes durch geeignete Maßnahmen,
 - c) er berät die Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes und des Gewässer- und Umweltschutzes und führt Schulungsmaßnahmen durch,
 - d) Zusammenarbeit mit den Institutionen, die mit Angelegenheiten der Angelfischerei befasst sind,
 - e) Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimischen Gewässern in Verbindung mit gesetzlich geregelten Schutzmaßnahmen,
 - f) Festsetzung vereinsinterner Schonzeiten und Mindestmaße, soweit diese zur Erhaltung und Förderung des Artenschutzes erforderlich sind,
 - g) Erhaltung und Schaffung von Angelmöglichkeiten an den Gewässern,
 - h) Reinhaltung und Pflege der Gewässer, Übermittlung der Meldung von Verunreinigungen und Gewässerschäden sowie



von Fischkrankheiten an die zuständigen Behörden und der Fischereigenossenschaft,

- i) Pachtung und Kauf von Gewässern zur Ausübung der Angelfischerei oder aus Gründen des Naturschutzes,
- j) die Pflege der Kameradschaft unter Anglerinnen und Anglern und die Durchführung kultureller Vereinsveranstaltungen und der Angelfischerei.
- k) die Förderung der jugendlichen Mitglieder im Rahmen einer eigenständigen Jugendgruppe im Sinne der Jugendpflege, der Angelfischerei und des Naturschutzes.
- l) die notwendige Aufklärung und Unterrichtung der Öffentlichkeit über die genannten Belange und
- m) die Durchführung von Fischereilehrgängen.

§ 5 Mitgliedschaft – Aufnahme

- 1) ¹Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zum Fischen (Fischerprüfung, Fischereischein etc.) nachweist oder innerhalb eines Jahres ablegt und nicht aus einem anderen dem VDSF angehörenden Verein ausgeschlossen ist. ²Der Nachweis der Fischerprüfung entfällt bei Mitgliedern, die die Angelfischerei nicht aktiv ausüben.
- 2) ¹Jugendliche können ab dem 10. Lebensjahr Mitglied werden. ²Sie gehören dann der Jugendgruppe an. ³Jugendliche müssen mit der Anmeldung eine schriftliche Erklärung vom Erziehungsberechtigten vorlegen, aus der hervorgeht, dass dem Verein keinerlei Haftpflicht bei der Ausübung des Angelsports

auferlegt wird. ⁴Die Erziehungsberechtigten haben ferner durch Unterschrift die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Beitragsverpflichtung zu übernehmen. ⁵Der Jugendliche hat mit dem Erreichen des 14. Lebensjahres das Bestehen der Fischerprüfung nachzuweisen. ⁶Jugendliche bzw. Heranwachsende, die bei Eintritt älter als 14 Jahre alt sind haben innerhalb eines Jahres die Fischerprüfung abzulegen. ⁷Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereines an; sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- 3) ¹Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Eingang eines schriftlichen Antrages auf dem dafür vorgesehenen Formular. ²Mit dem Aufnahmeantrag erklärt sich das Mitglied mit einer vereinsinternen elektronischen Verarbeitung der von ihm erhobenen Daten einverstanden. ³Bei Ablehnung der Aufnahme erhält der Antragsteller binnen vier Wochen nach Antragstellung schriftlichen Bescheid durch den Vorstand. ⁴Ablehnungsgründe brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.
- 4) Die Mitgliedschaft wird nach Verpflichtung der Antragstellerin oder des Antragstellers auf diese Satzung und die Satzung des Verbandes mit der Aushändigung des Sportfischerpasses wirksam.
- 5) ¹Für die Dauer seiner Mitgliedschaft gehört jedes Mitglied auch dem Verband Deutscher Sportfischer e. V. an und genießt durch seinen Verein den Schutz des Verbandes in allen, der Fischerei betreffenden, Angelegenheiten. ²Mit dem



Ausscheiden aus dem Verein erlischt auch die Zugehörigkeit zum Verband Deutscher Sportfischer e. V.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung das dem Verein gehörende oder von ihm gepachtete Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen zu benutzen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der vom Verein festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - b. sich den Fischereiaufscheidern oder Vorstandsmitgliedern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
 - c. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 - d. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen,
 - e. die Angelfischerei darf nicht als Haupt- oder Nebenerwerb ausgeübt werden.
- 3) Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 7 Aufnahmegebühr, Beitrag, Umlage

- 1) ¹Der Stader Anglerverein e. V. erhebt Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren.
²Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritt in den Verein die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und die einmalige Aufnahmegebühren zu entrichten.
- 2) Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Beitrages, einer etwaigen Umlage und der Ausfallzahlung für nicht geleistete Arbeitsdienste wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) ¹Das Mitglied erklärt sich mit der Aufnahme bereit, am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. ²Bei Nichtteilnahme wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erhoben.
- 4) Ehrenmitglieder werden von der Zahlung des Beitrages befreit.
- 5) ¹Wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen (Umlagen u.a.) länger als 5 Monate im Rückstand ist, kann der Verein Mahngebühren in Höhe von bis zu 10% des angemahnten Betrages erheben. ²Nach Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens fallen zusätzlich Zinsen in Höhe von 4% p.A. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank an.
- 6) Der Vorstand kann auf begründeten Antrag hin im Einzelfall die Aufnahmegebühr, den Vereinsbeitrag, eine Umlage oder die Ausfallzahlung für nicht geleisteten Arbeitsdienst ermäßigen, stunden oder erlassen.



§ 8 Ende der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod
2. Durch Austritt.

¹Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. ²Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen. ³In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen von der Kündigungsfrist durch den Vorsitzenden oder dem Kassenwart zugelassen werden.

3. Durch Ausschluss.

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
- b) wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
- c) wenn es gegen fischereirechtliche Vorschriften des Vereines wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
- d) wenn es innerhalb des Vereins und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat oder
- e) wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen mehr als drei Monate in Verzug ist.

- 2) ¹Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. ²Er schaltet zur Klärung des Sachverhaltes das Ehrengericht ein.

³Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Ehrengericht oder schriftlich zu rechtfertigen. ⁴Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. ⁵Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. ⁵Er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von der Beitragszahlung des laufenden Geschäftsjahres.

- 3) ¹Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. ²Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. ³Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

§ 9 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

- 1) Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:
 - a. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung),
 - b. Verhängung einer Geldbuße in Höhe bis zum zweifachen Jahresbeitrag
 - c. zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern



d. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

§ 10 Rechtsweg

- 1) ¹Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes auf Ausschluss nach § 8 und Maßnahmen nach § 9 ist die Berufung von dem Betroffenen an die Mitgliederversammlung zulässig. ²Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden einzureichen und gleichzeitig zu begründen.
- 2) ¹Die Jahreshauptversammlung entscheidet endgültig. ²Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschlussbeschluss schriftlich zuzustellen ist, von der Anrufung der Mitgliederversammlung kein Gebrauch, wird der Ausschlussbeschluss rechtskräftig. ³Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. ⁴Bei Ausschluss wird das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte enthoben, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages.

§ 11 Ehrengericht

- 1) ¹Das Ehrengericht wird auf Verlangen des Vorsitzenden, des Vorstandes oder des betroffenen Mitgliedes tätig und hat dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung nach eingehender Klärung des Sachverhaltes zu berichten und einen Vorschlag nach § 8 oder über die notwendigen Maßnahmen nach § 9 zu machen. ²Entscheidungen nach § 8(Ausschluss) und § 9

(sonstige Maßnahmen) trifft die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand.

- 2) ¹Das Ehrengericht besteht aus fünf Mitgliedern, die entsprechend der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder gewählt werden. ²Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. ³Die Mitglieder des Ehrengerichtes müssen mindestens das 30. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12 Fischereiaufsicht

- 1) ¹Den Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufsehern obliegt die Überwachung der Ausführung des Fischfangs an den vom Verein betreuten Gewässern. ²Ferner überprüfen sie im Rahmen ihrer Überwachung den Zustand der Gewässer und melden dem Vorstand besondere Vorkommnisse.
- 2) Die Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher bestimmen unter sich die Leiterin oder den Leiter der Fischereiaufsicht.
- 3) ¹Die Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher werden nach Bedarf vom Vorstand bestellt. ²Den Mitgliedern der Fischereiaufsicht wird für den ihnen durch ihre Tätigkeit erwachsenden Zeitaufwand Beitragsfreiheit gewährt. ³Die Leiterin oder der Leiter kann als beratendes Mitglied zu Vorstandssitzungen geladen werden.



§ 13 Gebühren

Die Gebühren für Fischereierlaubnisscheine und für die Benutzung der Einrichtungen des Vereins setzt der Vorstand fest.

§ 14 Vorstand

1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftwart- und Pressewart
5. den Gewässerwarten
6. dem oder den Angelwarten
7. dem oder den Jugendwarten
8. weitere Vorstandsmitglieder nach Bedarf.

2) ¹Der Vorstand wird auf der Hauptversammlung jeweils auf 3 Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt, Wiederwahl ist zulässig. ²Die Neuwahl der Vorstandsmitglieder findet einzeln der Reihe nach statt.

3) Die Entlastung des Vorstandes findet auf Antrag der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer durch die Jahreshauptversammlung statt.

4) Den Vorstandsmitgliedern wird für den ihnen durch ihre Tätigkeit erwachsenden Zeitaufwand Beitragsfreiheit gewährt.

§15 Sitzungen, Beschlüsse

- 1) ¹Der Vorstand ist zum wirtschaftlichen und sparsamen Haushalten verpflichtet. ²Er tritt nach Bedarf zusammen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 2) ¹Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. ²Eine Vorstandssitzung muss von dem Vorsitzenden einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe der Gründe verlangt. ³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und bei Anwesenheit eines der beiden Vorsitzenden und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder.
- 3) ¹Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. ²Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterzeichnen.

§ 16 Geschäftsführung

¹Der 1. Vorsitzende ist verantwortlich für die Geschäftsführung. ²Er bedient sich dabei des Vorstandes. ³Gerichtlich wird der Verein durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten. ⁴Zur außergerichtlichen Vertretung sind der 1. und 2. Vorsitzende jeder für sich allein berechtigt.



§ 17 Rechte des Vorstands

¹Der Vorstand ist ermächtigt, Rechte, insbesondere Ansprüche zivilrechtlicher und öffentlich rechtlicher Art, die Aufgrund der Vereinszugehörigkeit den Mitgliedern unmittelbar zustehen oder in Zukunft erwachsen werden - wie z. B. aus Verunreinigungen von Gewässern, Fischsterben oder Behinderung bei der Ausübung des Fischfanges -, im eigenen Namen gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. ²Die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung trägt der Verein.

§ 18 Kassenführung

¹Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben der Vereinskasse getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. ²Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. ³Zahlungen sind vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen. ⁴Die Kasse ist monatlich abzuschließen und die Buchführung dem Vorsitzenden auf dessen Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen. ⁵Die Jahresrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von zwei aus den Reihen der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr durch sie zu bestellenden, sachkundigen Kassenprüfern zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

§ 19 Jahreshauptversammlung

- 1) ¹Bis Ende Februar jeden Jahres findet eine Jahreshauptversammlung statt. ²Sie hat die Aufgabe, die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen und durch Aussprache und Beschlüsse die den Zielen des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen, insbesondere den neuen Vorstand zu wählen, die beiden Kassenprüfer zu bestellen, den Haushaltsplan, die Beiträge und die Richtlinien für die Vereinstätigkeit im laufenden Jahr zu beraten und festzulegen.
- 2) ¹Zu der Jahreshauptversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen, in Ausnahmefällen kann die Einladung auch in der örtlichen Tagespresse (Stader Tageblatt) erfolgen. ²Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 3) ¹Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³An die Ergebnisse der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

§ 20 Außerordentliche Hauptversammlung

- 1) ¹Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für nötig erachtet, der Vorstand es beschließt oder mindestens ein



Drittel der Mitglieder es unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt. ²Zu ihr muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

- 2) ¹Die außerordentliche Hauptversammlung hat die Aufgabe, über wichtige Angelegenheiten, die keinen Aufschub bis zur nächsten Jahreshauptversammlung dulden, bindende Beschlüsse durch Abstimmung herbeizuführen. ²Sie trifft auch die Entscheidungen gemäß § 23. ³Hinsichtlich der formellen Regelungen gilt § 19 Abs. 3, jedoch auch § 23 Abs. 2.

§ 21 Weitere Versammlungen

- 1) Im Laufe des Jahres sind mindestens drei weitere Versammlungen durchzuführen, die die Aufgabe haben, Informationen an die Mitglieder weiterzugeben und durch gemeinsame Aussprache dem Vorstand Anregungen und Hilfen für die Durchführung seiner Aufgaben zu geben.
- 2) ¹In weiteren Versammlungen hat jedes Vereinsmitglied die Möglichkeit, Anregungen zu geben. ²Über diese hat der Vorstand eine Beschlussfassung herbeizuführen, die auf der nächsten Versammlung bekannt zu geben ist. ³Ferner hat jedes Vereinsmitglied die Möglichkeit, Fragen an den Vorstand zu richten, auf die er spätestens auf der nächsten Versammlung antworten muss.

§ 22 Niederschriften

¹Über jede Versammlung nach §§ 19,20 und 21 ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung wiedergibt. ²Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftwart zu unterzeichnen und aktenmäßig zu verwahren.

§ 23 Satzungsänderung und Auflösung

- 1) Zur Satzungsänderung oder Auflösung bedarf es einer eigens zu diesem Zweck gemäß § 20 einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung und die hierfür beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein müssen.
- 2) Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.



§ 24 Vereinsauflösung

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stade, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Genehmigt in den außerordentlichen Hauptversammlungen am 30.11.2007.

Knies, Vorsitzender

Vorstehende Satzungsänderung ist am 05.02.2008 in das hiesige Vereinsregister eingetragen worden.

Tostedt, den 05.02.2008

Herms, Justizangestellte

